



Hochschule Albstadt- Sigmaringen

Satzung zur Verleihung von Honorarprofessuren

Vom 27.03.2018

Aufgrund § 55 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2017, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 27.03.2018 folgende Satzung zur Verleihung von Honorarprofessuren beschlossen.

Präambel

Der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann gem. § 55 LHG Honorarprofessoren bestellen. Die Hochschule möchte damit Persönlichkeiten auszeichnen, die über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich und engagiert als Lehrbeauftragte an der Hochschule tätig waren.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der längere Zeitraum, den ein Lehrbeauftragter vor Verleihung einer Honorarprofessur erfolgreich an der Hochschule tätig sein sollte, beträgt in der Regel mindestens sechs Jahre oder zwölf Semester, in welchen ohne wesentliche Unterbrechung Lehrveranstaltungen abgehalten worden sind.
- (2) Die Erfüllung von Lehraufträgen ist nur eine Bedingung für die Verleihung. Darüber hinaus müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, aus welchen sich eine enge Verbindung zur Hochschule und das Engagement für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 LHG ergibt.
- (3) Bei Verleihung der Honorarprofessur muss erwartet werden können, dass die geehrte Person sich auch in der Zukunft an der Lehre beteiligt, wobei sie in ihrem Fachgebiet in der Regel mindestens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen soll. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.
- (4) Mit einer Honorarprofessur geehrte Personen sind gemäß § 9 Abs. 1 LHG Mitglieder der Hochschule. Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich dem Leitbild der Hochschule verpflichtet sehen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (5) Die Verleihung der Honorarprofessur setzt voraus, dass die zu ehrende Person die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 47 Abs. 1 und 2 LHG erfüllt.

§ 2 Verfahren

- (1) Der Senat der Hochschule richtet eine „Gutachterkommission für Honorarprofessuren“ (kurz: Kommission) ein, die folgende Mitglieder umfasst:

- Ein Mitglied des Rektorats. Amtszeit: 4 Jahre
- Je Fakultät ein professorales Mitglied; benannt durch die Fakultät. Amtszeit: 4 Jahre
- Ein studentisches Mitglied; benannt durch die Verfasste Studierendenschaft. Amtszeit: 1 Jahr

Der Senat bestellt die jeweils benannten Mitglieder. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der verbleibenden Amtszeit ein Mitglied nachbestellt.

Der Kommission bleibt es vorbehalten, Fachvertreter als beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

- (2) Der Vorschlag zur Verleihung einer Honorarprofessur kann von allen Mitgliedern einer Fakultät (Studierende, Mitarbeiter, Professoren) als Antrag an den Dekan der Fakultät, in welcher die zu ehrende Person schwerpunktmäßig lehrt, gerichtet werden. Die Vorschlagenden dürfen zur Begründung der Ehrungsabsicht keine Schritte unternehmen, die für außerhalb der Gremien Stehende das Vorhaben erkennen lassen. Ziel dieser Bestimmung ist es, fortwährende Vertraulichkeit auch beim Scheitern eines solchen Verfahrens zu gewährleisten. Die betreffende Person soll erst nach einer positiven Senatsentscheidung über die Verleihungsabsicht der Hochschule informiert werden.

Der Antrag auf Verleihung einer Honorarprofessur enthält die Benennung der Person sowie eine schriftliche Dokumentation über die Leistungen, welche die Verleihung einer Honorarprofessur rechtfertigen sollen.

Das Dekanat hat eine Vorprüfung der formalen Erfüllung der Kriterien für eine Verleihung einer Honorarprofessur vor der Behandlung im Fakultätsrat durchzuführen.

Anträge bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates, bevor sie seitens des Dekanats mit den notwendigen Unterlagen an die Kommission weitergeleitet werden.

Die Einreichung von Anträgen ist jeweils bis zum Stichtag 30.09. eines Kalenderjahres möglich.

- (3) Die Kommission erstellt für die seitens der Dekanate eingereichten Anträge ein Gutachten mit dem abschließenden Ergebnis einer Befürwortung oder einer Ablehnung.

Das Gutachten umfasst folgende Schritte sowie Bestandteile:

1. Die Prüfung der Erfüllung von Abs. (1) und Abs. (5) gemäß § 1, Allgemeine Grundsätze, dieser Satzung. Bei Nichterfüllung kann der vorliegende Antrag durch die Kommission nicht befürwortet werden.

2. Eine Befürwortung des Antrags setzt die Erfüllung der allgemeinen Grundsätze gemäß § 1 sowie eine positive Bewertung über die Erfüllung der Anforderungen an eine erfolgreiche Tätigkeit gemäß den Kriterien von § 3 dieser Satzung voraus. Die Bewertung der Kriterien ist seitens der Kommission zu dokumentieren.

Über diese beiden Bestandteile hinaus sind einem positiven Gutachten hinzuzufügen:

3. Lebenslauf der vorgeschlagenen Person mit Wohnanschrift, wissenschaftlicher Ausbildung, akademischer Qualifikation und beruflichem Werdegang.
 4. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und/oder herausragender Leistungen in der Berufstätigkeit.
- (4) Die Kommission leitet die befürworteten Anträge mit dem jeweiligen Gutachten an den Senat der Hochschule zur Beschlussfassung weiter. Die befürworteten Anträge dürfen nicht in einer Rangordnung dem Senat vorgelegt werden.

Abgelehnte Anträge werden mit den erstellten Gutachten an das jeweilige Dekanat zurückgegeben; der Senat wird über die abgelehnten Anträge ohne Vorlage des Gutachtens in Kenntnis gesetzt.

- (5) Der Beschluss des Senats zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats.
- (6) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ wird im Zusammenhang mit einer Hochschulveranstaltung vom Rektor öffentlich gemacht.

§ 3 Wichtige Kriterien für erfolgreiche Tätigkeit

Die erfolgreiche Tätigkeit an der Hochschule kann sich insbesondere ergeben aus:

1. Lehre in hoher Qualität, die dokumentiert ist (zum Beispiel durch studentische Evaluation, Lehrmaterialien, Praxisbezug).
2. Ehrenamtliche Betreuung von Abschlussarbeiten.
3. Beteiligung an Forschungsaktivitäten der Hochschule
4. Unterstützung von Studierenden bei der Suche nach Praxisplätzen und von Absolventen bei der Stellensuche
5. Aktive Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Kommissionen der Hochschule
6. Beitrag zur Verankerung der Hochschule in einschlägigen Fachgebieten, in der Wirtschaftsregion sowie der Öffentlichkeit.

§ 4 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur

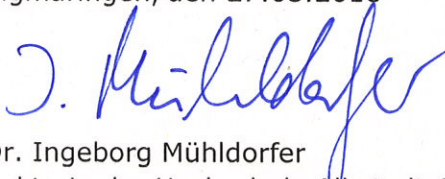
- (1) Die Eigenschaft als Honorarprofessor erlischt:
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Hochschule,
 2. durch Einweisung in eine Planstelle der Hochschule als Professor,
 3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

- (2) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann durch den Senat mit einer Zweidrittel-Mehrheit widerrufen werden,
1. wenn aus Gründen, die die Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, dass die Person das 63. Lebensjahr schon vollendet hat,
 2. wenn die Person eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 4. wenn sich die Person nicht dem Ansehen dieser Ehrenbezeichnung gemäß verhält.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 27.03.2018



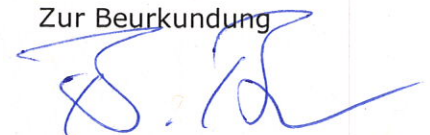
Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 03.04.2018

Abgehängt am: 17.04.2018

Zur Beurkundung



Bernadette Boden
Kanzlerin